



11.3.2026

Reglement Solidaritätsfonds für Jagdhunde

Ausgangslage:

Nicht jede Jägerin oder jeder Jäger im Kanton Aargau kann selbst einen Jagdhund halten, ausbilden und jagdlich einsetzen. Aber alle jagenden Personen benötigen zur Ausübung einer waidgerechten und gesetzeskonformen Jagd, früher oder später, geprüfte und brauchbare Jagdhunde. Deshalb sollten unsere Hundeführerinnen und Hundeführer die Risiken, welche mit dem Einsatz eines Jagdhundes verbunden sind, nicht allein tragen müssen. Für die Führerinnen und Führer der Jagdhunde soll ein starkes Zeichen in Sachen Solidarität gesetzt werden. Es soll auch als Anreiz zur Haltung und Führung von brauchbaren Jagdhunden dienen. Grundsätzlich empfiehlt es sich, dass die Jagdhundeführer eine Versicherung für Unfälle- oder Todesfall-Risiken abschliessen (z.B. Jagdschweiz-Epona, u.v.a.)

Leistungen:

Gedeckt sind Ereignisse wie Tod, Euthanasierung, Diebstahl und Raub während des Jagdbetriebes und die Tierarztkosten von Unfällen während der Jagd oder der Nachsuche in den Revieren, welche über eine Mitgliedschaft bei JAGDAARGAU abgeschlossen sind.

Folgende Leistungen sind vorgesehen:

Verletzungen während des Jagdbetriebes

- Für entstandene Tierarztkosten bei Verletzungen, welche während des Jagdbetriebes stattgefunden haben, werden max. CHF 2'000 vergütet. Es muss ein Selbstbehalt von CHF 100 vom Hundehalter(in) getragen werden.

Todesfälle während des Jagdbetriebes

- Für den ungeprüften Hund wird im Todesfall max. CHF 1'500 ausgerichtet.
- Für den geprüften Hund wird im Todesfall max. CHF 3'000 ausgerichtet.

Diese Leistungen werden für Hunde **im jagdlichen Einsatz** ausgerichtet; dies gilt für alle Treib- und Drückjagden, aber auch für die Wasser- und die Baujagd. Gedeckt sind zudem die vorerwähnten Leistungen bei allen Nachsuchen auf Wildtiere (auch bei Verkehrsunfällen).

Kostenbeteiligung Dritter:

Sind Unfall- oder Todesfallversicherungsverträge für den betreffenden Hund (Jagd-Schweiz-Epona, u.v.a.) abgeschlossen worden, oder beteiligen sich Dritte (Versicherungen, Jagende, Jagdvereine, etc.) an den Todesfall- oder Heilungskosten, müssen diese Leistungen auf dem Antragsformular offengelegt werden. In diesen Fällen werden die Leistungen von JAGDAARGAU entsprechend reduziert. Dasselbe gilt, wenn ein Haftpflichtiger für den Schaden aufkommen muss oder, wenn ein grobes Selbstverschulden des Hundehalters(in) vorliegt.

Administratives Verfahren:

Der/die geschädigten Hundehalter (Eigentümer) stellen ein schriftliches Gesuch (Antragsformular auf der Homepage) an die Geschäftsstelle von JAGDAARGAU. Das Gesuch muss spätestens 3 Monate nach dem Ereignis gestellt werden. Der Sachverhalt, welcher zur Verletzung oder zum Tod des Hundes führen, muss klar beschrieben sein. Die Richtigkeit des beschriebenen Sachverhalts muss vom Jagdaufseher oder Jagdleiter oder Obmann, des betreffenden Reviers mit Unterschrift bestätigt werden. Von Dritten bezahlte Leistungen müssen deklariert werden. Der Delegierte für das Jagdhundewesen entscheidet aufgrund der vorliegenden Bestimmungen, den eingereichten Akten und falls notwendig nach pflichtgemäßem Ermessen und abschliessend über die auszurichtenden Leistungen. Im Rahmen des Jahresberichtes werden Vorstand und Mitglieder über die eingetroffenen Anträge und die jeweils ausgerichteten Leistungen informiert.

Finanzierung:

Es wird im Jahr 2017 zu Lasten des Eigenkapitales ein Solidaritätsfonds „Jagdhunde“ (zweckgebundenes Eigenkapital) von zunächst CHF 10'000 errichtet. Dieser Fonds soll ab 2017 jährlich mit maximal CHF 5 pro Mitglied (ca. 1'200 x CHF 5 = CHF 6'000), ebenfalls zu Lasten des Eigenkapitals, geäuft werden. Erreicht der Fonds die Grenze von CHF 20'000 wird die jährliche Finanzierung sistiert.

Diese Finanzierungsmethode soll auch künftig aufrecht erhalten bleiben, solange es die Vermögenssituation von JAGDAARGAU erlaubt. Wenn dies nicht mehr der Fall ist, soll die Finanzierung durch eine Erhöhung des Jahresbeitrages sichergestellt werden.

Reglement bewilligt durch die JAG-GV im Jahr 23.4.2017

Revision Reglement bewilligt durch Beschluss Vorstand JAG am 11.3.2026